

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Insertionspreis
10 Pf. pro zweispaltige
Corpuszeile.

Erscheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mk., durch die Post
bezogen 1 Mk. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 64.

Dienstag, den 12. August

1890.

Erlaß,

Maßregeln zur Verhütung der Entwicklung und Weiterverbreitung epidemischer Krankheiten betreffend.

Nach dem Eintritte der wärmeren Jahreszeit bietet sich besondere Veranlassung, allem Denjenigen, was der Entwicklung und Weiterverbreitung epidemischer Krankheiten Vor-
schub zu leisten geeignet ist, vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen.

Nach dieser Richtung hin werden auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn sowie die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher des hiesigen Verwaltungsbezirks zur Zeit insonderheit auf Nachstehendes hingewiesen:

1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln ist sowohl in Bezug auf die Beschaffenheit der Waaren als der Verkaufsstellen und der zur Verwendung kommenden Gefäße einer sorgfältigen und strengen Beaufsichtigung zu unterstellen. Namentlich ist dem Feilbieten und dem Verkaufe unreifen Obstes mit Nachdruck entgegenzutreten.
2. Straßen und öffentliche Plätze sind von faulenden und säuerlichen Substanzen rein zu halten. Verunreinigte Wasserläufe, Gräben, Kanäle pp. sind zu reinigen.
3. Es ist für reines Trink- und Gebrauchswasser Sorge zu tragen.

Brunnen mit gesundheitsgefährlichem oder auch nur solcher Gefährlichkeit verdächtigem Wasser sind zu schließen. Jede Verunreinigung der Orte, an welchen Wasser zum Trinken oder Hausgebrauche entnommen wird, und der Umgebung solcher Stellen durch Abfälle aus Haushaltungen und Ställen ist zu verhindern.

4. Es ist für rasche Abführung der Schmutz- und Plankwasser aus den Häusern und aus deren Nachbarschaft zu sorgen. Die Einleitung solcher Wässer in Senkgruben, die an Wohngebäuden anliegen, muß, wo immer die Möglichkeit dazu geboten ist, vermieden und abgestellt werden.
5. Die Entwässerungsanlagen sind öfter, wo möglich durch Ausspülung mit Wasser zu reinigen.
6. Abortgruben und Düngestätten sind öfter und rechtzeitig zu entleeren.

Die Abortgruben und Pissoirs in Anlagen, die, wie auf Eisenbahnstationen, öffentlichen Plätzen, in Gasthäusern und Restaurationen dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, ingleichen in Schulen, Herbergen, Logir- und Kosthäusern, Massenquartieren, Fabriken und gewerblichen Anlagen und dergleichen müssen öfters gehörig desinfiziert werden.

6. Düngestätten auf den Höfen sind derartig zu halten, daß eine Verunreinigung des Bodens und namentlich der etwa in der Nähe befindlichen Brunnen verhütet wird.

Hiernach wollen die obengenannten Ortsbehörden allenthalben das zu Durchführung der vorstehenden Maßregeln Erforderliche vornehmen.
Meissen, am 5. August 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung.

Nachdem die Königliche Altersrentenbank-Verwaltung die durch den Tod des Lotteries-Collecteurs **F. A. Gast** in Wilsdruff erloschene Agentur der Königlichen Altersrentenbank dem Lotteries-Collecteur **Johann Carl Theodor Ritthausen** in Wilsdruff übertragen hat, bestehen nunmehr für den Bezirk des Amtsgerichts Wilsdruff folgende

Altersrentenbank-Agenturen:

in Kesselsdorf Lotteries-Collection **Heinrich Gustav Kohl,**
Johann Carl Theodor Ritthausen.

Die Agenturen sind zur unentgeltlichen Abgabe der in ihren Händen befindlichen Druckfachen und Formulare der Königlichen Altersrentenbank ermächtigt, werden auch über die Einrichtung der Bank sowie Annahme von Anmeldungen und Einlagen zum Zwecke der Erwerbung von Zeit- und Altersrenten stets bereitwillig Auskunft erteilen.
Dresden, am 5. August 1890.

Königliche Altersrentenbank-Verwaltung.
Dr. Diller.

Tagesgeschichte.

Der auf den 12. Oktober d. J. nach Halle an der Saale berufene große sozialdemokratische Parteitag erinnert die „Vossische Zeitung“ daran, daß die sozialistische Partei zum letzten Male im Jahre 1877 auf deutschem Boden, und zwar in Gotha ihren Jahreskongreß abhielt. Seitdem sind nicht nur über sie, sondern auch über die sozialen und wirtschaftlichen Zustände des Reiches die stärksten Wandlungen eingetreten. Die ganze Periode des Ausnahmestandes und des Umschwunges in der Steuer- und Zollpolitik fällt in diese dreizehn Jahre. Auf dem Parteikongreß in Gotha war Most noch der Held des Tages. Es wurden die ausschweifendsten Pläne entworfen, da die Reichstagswahlen im Januar 1877 die Siegeshoffnungen im sozialdemokratischen Lager sehr gehoben hatten. Von den damaligen Wortführern sind die bekanntesten, wie Hasenclever, Krücker, Hoffmann, Bahlreich, Grottkau, Reutter, Radow, Most, Brack, Reinders u. seitdem entweder gestorben oder ausgewandert, zum Theil verschollen. Die damals wild einherbrausende sozialdemokratische Flut hat sich zu einem mächtigen, aber viel ruhiger fließenden Strom entwickelt. In der Zwischenzeit sind die sozialdemokratischen Kongresse des Sozialistengesetzes wegen stets im Auslande abgehalten worden; 1880 auf Schloß Wyden in der Schweiz, 1883 in Kopenhagen, 1887 bei St. Gallen, wozu noch die Vertretung auf dem vorjährigen internationalen Sozialistenkongreß in Paris kommt, auf dem die deutschen Sozialdemokraten gewissermaßen die Führung hatten. Jetzt soll nach dem Fortfall des Sozialistengesetzes zum ersten Male wieder die Heerschau über die Partei auf heimischem Boden abgehalten werden. Bis dahin hatte die sozialistische Reichsfraktion die Leitung der Partei in der Hand, stieß mit derselben aber sehr blüßig auf harten Widerstand. In Halle soll dieser Zustand geändert und eine neue Parteibehörde gebildet werden, die sich vermuthlich an die vor dem Sozialistengesetz bestandene Organisation anlehnen wird. Eine weitere Frage der Parteidisziplin wird voraussichtlich die Presse betreffen, für welche die Einen eine streng centralisirte Leitung, die Anderen dagegen freie und unabhängige Bewegung fordern. Ob es zur Wiedereinrichtung eines offiziellen Parteiorgans kommt, wie es früher der Leipziger „Vorwärts“ war, ist noch ungewiß, dagegen ist schon jetzt sicher, daß die sozialistische Be-

trachtung- und Druckschriftenliteratur nach Aufhebung des Ausnahmestandes einen mächtigen Aufschwung in Deutschland nehmen wird. Der hiesige Kongreß wird sich vermuthlich nach äußerlich von seinen Vorgängern in Ton und Klangfarbe wesentlich unterscheiden und den starken Unterschied erkennen lassen, der zwischen den Jahren schäumender Entwicklung der Partei und ihren heutigen Aufgaben besteht.

Der Wiedergewinn Helgolands ist eine der schönsten Früchte deutscher Kolonialpolitik und bietet einen vollkommenen Ersatz für das, was in Afrika an nationalen Motiven und Wünschen etwa unbefriedigt geblieben ist. Kaiser Wilhelm II. ist dadurch ein Mehrer des Reiches geworden auf dem Wege friedlicher Eroberung. Die Sicherheit unserer Küsten ist erhöht, die Leistungsfähigkeit unserer Flotte ohne eine Vermehrung der Schiffszahl bedeutend vergrößert worden. In deutschen Händen wird Helgoland, wie die Deutschschrift sagt, „die Vertheidigung unserer Nordseeküsten, wie unseres deutschen Meeres erleichtern, eine feindliche Blockade mindestens aber sehr erschweren. Auch erhält der zur Zeit im Bau begriffene Nordostkanal erst durch ein deutsches Helgoland seinen vollen Werth für den Kriegesfall“. Aber nicht bloß im Kriege, auch im Frieden werden wir alle Ursache haben, uns des Besitzes von Helgoland zu freuen. Denn ist erst der kleine Hafen des Felsenlandes zu einem Zufluchtsort für Handelschiffe und Fischereiflotten ausgebaut, so wird die Insel nicht nur als Badeort ihre friedliche Bedeutung behalten, sondern für Schifffahrt und Fischerei erhöhten Werth erlangen. Darum begrüßen wir dieses Ereigniß als ein hochbedeutungsvolles in der Geschichte unseres Volkes. Mit großer staatsmännischer Weisheit hat die Regierung Kaiser Wilhelms II. die Erfolge unserer kolonialen Bestrebungen für die Stärkung der nationalen Wehrkraft, für die Sicherung und Hebung der nationalen Arbeit und für die Vermehrung der Friedensbürgschaften in Europa zu verwerthen gewußt. In's deutsche Meer hinaus senden wir deshalb dankersfüllten Herzens unsern von triumphreicher Fahrt nach fremden Landen heimkehrenden Kaiser unsern ehrfurchtsvollsten Gruß. Wege unter seiner Führung Helgoland vereint mit dem Deutschen Reich eine glücklichen, schönen und großen Zukunft entgegengehen! Die Entfaltung des deutschen Reichsbanners auf dem Felsenland im deutschen Meere ist ein sichtbares Zeichen zugleich der Friedensliebe Kaiser Wil-

helms II. und seines ernsten Willens, das Reich zu schützen und zu sichern gegen alle Feinde und Gefahren, woher sie auch immer drohen.

Berlin. Der Kaiser erließ folgende Kabinettsordre an den Reichskanzler: „Auf Ihren Vortrag bestimme ich, daß bis zur verfassungsmäßigen Regelung der Verhältnisse Helgolands im Wege der Reichsgesetzgebung die Regierung der Insel in meinem Namen auf Grund der dort bestehenden Gesetzgebung und unter Schonung der vorhandenen Verwaltungsorganisation durch den Reichskanzler geführt werden soll. Im Anschluß daran erläßt der Reichskanzler folgende Bekanntmachung: „Auf Grund vorstehenden Allerhöchsten Erlasses ist die Verwaltung der Insel Helgoland und ihrer Zugehörungen unter meiner Oberleitung einem Seoffizier, welcher in dieser Eigenschaft den Titel Gouverneur von Helgoland führt und einem Civilbeamten, welchem der Titel „Kaiserlicher Kommissar für Helgoland“ beigelegt wird, übertragen.“ Der Geschäftskreis des Gouverneurs und des kaiserlichen Kommissars ist dahin abgegrenzt, daß dem Gouverneur die Verwaltung des Hafens, einschließend der Hafenpolizei, die Verwaltung des Seezehens und Leuchtfeuerwesens, sowie aller sonstigen technischen Seesachen, dem kaiserlichen Kommissar dagegen die übrige Civilverwaltung, insbesondere die Verwaltung der Kommunalpolizei, Kirchen-, Schul-, Domäne-, Steuer- und Zollsachen, die Verwaltung der Seebadeanstalt sowie gänzlich die Rechtspflege obliegt. Die Verwaltung wird ebenso wie die Rechtspflege bis auf Weiteres nach den z. B. auf Helgoland geltenden Rechtsnormen im Namen Sr. Majestät des Kaisers geführt. Die bisherige Zuständigkeit der Behörden bleibt im Uebrigen unverändert. Mit Wahrnehmung des Amtes des Gouverneurs ist bis auf Weiteres der Kapitän zur See, Gehlert, mit Wahrnehmung des Amtes des kaiserlichen Kommissars der Geh. Rath Vermuth beauftragt.“

Die Uebergabe von Helgoland hat sich am Sonnabend programmgemäß vollzogen. Kurz nach 2 Uhr erfolgte die Landung des Staatssekretärs v. Bötticher, welcher von den im Nordhafen liegenden britischen Schiffen mit einem Salut von 17 Kanonenschüssen begrüßt und von dem englischen Gouverneur, dem ersten Beamten und Einwohnern, auf der Landungsbrücke empfangen wurde, worauf er nach dem Oberland zu dem Gouvernementshause geleitet wurde. Hier über-